



STADTGEMEINDE

FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

4. GEMEINDERATSSITZUNG 2026

am 31.08.2026

um 19:00 Uhr im Sitzungssaal, Rathaus Fehring

Die Einladung erfolgte am 17.08.2026 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Nico Christian Wendler
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Karoline Bogner
- ✓ GR Eva Maria Fuchs
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Marcus Gordisch
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Heidemarie Kniely
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Stefan Krenn
- ✓ GR Mag. Kerstin Lamprecht
- ✓ GR Ing. Lukas Lang
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Desiree Riegler
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart

Entschuldigt waren:

- ✓ GR Ing. Christian Friedl
- ✓ GR Johann Lienhart
- ✓ GR Georg Wippel

Außerdem anwesend: StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin, StADir. Stv. Klaus Sundl, BA MA, StADir. -Stv. Franz Thurner, TBL Ing. Alexander Streit BSc, MSc. sowie Bürgermeisterin der Partnergemeinde Heinersreuth Simone Kirschner mit ihrem Ehemann.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2026
4. Beratung und Beschlussfassung - Bauvorhaben Ungarnstraße Fehring
5. Beratung und Beschlussfassung - Bauvorhaben Ortseinfahrt Hatzendorf
6. Beratung und Beschlussfassung - Förderungsverträge
7. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Grundstück Nr. 92/4, KG Hohenbrugg
8. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Ankauf Grundstück Nr. 82/3, KG Fehring
9. Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grundstück Nr. .37/2, KG Fehring (**wurde von der Tagesordnung abgesetzt**)
10. Beratung und Beschlussfassung - Änderung ÖEK VF 1.07 und FLÄWI VF 1.11 (Burgfeld) - Festlegung des Auflagezeitraumes
11. Beratung und Beschlussfassung - Kooperationsvereinbarung mit Energieagentur Stmk. - Projekt "TopHeAT-HU"
Dringlichkeitsanträge
 - 11a Beratung und Beschlussfassung - Freihändige Verpachtung gem. § 24 (1) Steierm. Jagdgesetz der Katastralgemeindejagdgebiete Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038
 - 11b Beratung und Beschlussfassung - Jagdpachtverträge für die Jagdperiode 2028 bis 2038
12. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr		Ende der Sitzung: 19:40 Uhr
Montag, am 31.08.2026		
Das Protokoll besteht aus 49 Seiten		grs-2025-4
Der Vorsitzende:		
Schriftführer GR	Michael Schnepf	
Schriftführer GR	Vize-Bgm. Nico Christian Wendler	
Schriftführer GR	Marcus Gordisch	
Schriftführer GR	DI Ernst Heuberger	

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass **GR Ing. Christian Friedl**, **GR Johann Lienhart** und **GR Georg Wippel** entschuldigt sind.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen:

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grundstück Nr. .37/2, KG Fehring

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 11a Beratung und Beschlussfassung - Freihändige Verpachtung gem. § 24 (1) Steierm. Jagdgesetz der Katastralgemeindejagdgebiete Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Fragestunde

GR Kniely erkundigt sich, ob in Bezug auf die zusätzlichen Bänke entlang des Raabweges bereits Gespräche geführt wurden. Bgm. Winkelmaier berichtet, dass dies noch nicht abgeklärt wurde.

3. Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2026

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2026 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschriften zu unterfertigen.

4. Beratung und Beschlussfassung - Bauvorhaben Ungarnstraße Fehring

In der 3. Sitzung 2026 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft wurde über das Bauvorhaben Ungarnstraße gesprochen. Aufgrund der Vorgaben der Förderstelle ist dieses Vorhaben noch in diesem Jahr umzusetzen.

Über den Sommer wurde die Detailplanung durchgeführt und die erforderlichen Leistungen wurden ausgeschrieben. Inzwischen liegen die Angebote der ausführenden Unternehmen vor und wurden von den Planern geprüft.

BT Ing. Streit stellt das Angebotsergebnis vor. Es wurden fünf Unternehmen im Zuge eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zur Angebotslegung eingeladen. Aus diesem Vergabeverfahren ging die Klöcher Baugesellschaft m.b.H. als Billigstbieter hervor.

GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für die Baumeisterarbeiten aus dem Bauvorhaben Ungarnstraße nach einem Nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an den Billigstbieter Klöcher Baugesellschaft m.b.H. zum Gesamtpreis von EUR 692.669,92 exkl. USt. bzw. zum Angebotspreis von EUR 831.203,90 inkl. USt. zu vergeben. Die Leistungen sind in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.

Beratung und Beschlussfassung - Bauvorhaben Ortseinfahrt Hatzendorf

In der 3. Sitzung 2026 des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur, Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft wurde über das Bauvorhaben Ortseinfahrt Hatzendorf gesprochen. Dieses Vorhaben soll auf der Westseite noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

Über den Sommer wurde die Detailplanung durchgeführt und die erforderlichen Leistungen wurden ausgeschrieben. Inzwischen liegen die Angebote der ausführenden Unternehmen vor und wurden von den Planern geprüft.

BT Ing. Streit stellt das Angebotsergebnis für die Baumeisterarbeiten vor. Es wurden fünf Unternehmen im Zuge eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zur Angebotslegung eingeladen. Aus diesem Vergabeverfahren ging die Swietelsky AG als Billigstbieter hervor.

BT Ing. Streit stellt das Angebotsergebnis für die Garten und Landschaftsbau vor. Es wurden vier Unternehmen im Zuge einer Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung zur Angebotslegung eingeladen, 3 Angebote sind schließlich eingelangt. Aus diesem Vergabeverfahren ging die Gartenbaumschule Matzer GmbH als Billigstbieter hervor.

GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für die Baumeisterarbeiten des Bauvorhabens Ortseinfahrt Hatzendorf nach einem Nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an den Billigstbieter Swietelsky AG zum Gesamtpreis von EUR 274.469,95 exkl. USt. bzw. zum Angebotspreis von EUR 319.392,19 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Walter Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für die Leistungen Gartengestaltung und Landschaftsbau des Bauvorhabens Ortseinfahrt Hatzendorf nach einer Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung an den Billigstbieter Gartenbaumschule Matzer GmbH zum Gesamtpreis von EUR 59.454,32 exkl. USt. bzw. zum Angebotspreis von EUR 71.345,18 inkl. USt. zu vergeben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung – Förderungsverträge

Aufgrund neuer Vorgaben sind nun zum Teil auch für die Unterfertigung von Förderungsverträgen Gemeinderatsbeschlüsse erforderlich. Die Förderungsverträge werden seitens des Landes zu unterschiedlichen Projektzeitpunkten erstellt. Förderungsverträge, die einen zusätzlichen Gemeinderatsbeschluss benötigen, sollen künftig in diesem Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Für Maßnahmen aus dem Fußverkehrskonzept der Stadtgemeinde Fehring liegt ein Förderungsvertrag des Landes Steiermark vor (Förderungsfall Fußverkehrskonzept Fehring, Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00104425). Dieser Vertrag beinhaltet die Maßnahmenbündel MB 2025 (u.a. Bahnhofstraße Teil 1) und MB 2026 (Ungarnstraße Fehring – Abschnitt Spar bis Friedhof). Die voraussichtliche Höhe der Förderung beträgt EUR 243.645,00. Für die Unterfertigung des Fördervertrages ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Bgm. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Förderungsvertrag aus dem Fußverkehrskonzept, Förderungsfall Fußverkehrskonzept Fehring, Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00104425 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Grundstück Nr. 92/4, KG Hohenbrugg

Der Verkauf dieses Grundstückes in der Schlosshangsiedlung in Hohenbrugg an die Fam. Selina u. Fabian Ebli, Hohenbrugg an der Raab 185 wurde bereits in der Ausschusssitzung am 23.09.2021 beraten und vom Gemeinderat am 29.09.2021 beschlossen.

Auf Grund mehrerer Faktoren, wurde die Errichtung eines Wohnhauses längere Zeit verschoben. In absehbarer Zeit möchte die Fam. Ebli jetzt mit dem Bau beginnen und daher wurde der Kaufvertrag beauftragt.

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Mag. Spath, 8430 Leibnitz, GZ: V26/301 über den Verkauf des Grdstk. Nr. 92/4, KG Hohenbrugg in der Größe von 819 m² zum Preis von 11.466,--, das sind 14,-- / m² an die Fam. Selina u. Fabian Ebli, Hohenbrugg an der Raab 185, 8350 Fehring zu beschließen.

Der Erlös soll für Straßenerhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Ankauf Grundstück Nr. 82/3, KG Fehring

In der Ausschusssitzung am 18.11.2021 wurde darüber beraten, diese Straße im Bereich der Grünen Lagune ins Eigentum der Stadtgemeinde Fehring mittels Eigentumsübertragung zu übernehmen und anschließend ins öffentliche Gut überzuführen.

Nachdem sich nach verschiedenen Vorschlägen und Prüfungen herausgestellt hat, dass eine Eigentumsübertragung nur mittels Kaufs erfolgen darf, wurde nunmehr ein Kaufvertragsentwurf erstellt.

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, AZ: 25092/AB/dv, erstellt vom Notariat Herk, 8350 Fehring über den Ankauf des Grdstk. Nr. 82/3, KG Fehring in der Größe von 2.472 m² zum Preis von 3.708,--, das sind 1,50 / m² vom Wirtschaftspark Kleinregion Fehring, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grundstück Nr. .37/2, KG Fehring

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

10.

**Beratung und Beschlussfassung - Änderung ÖEK VF 1.07 und FLÄWI VF 1.11 (Burgfeld) -
Festlegung des Auflagezeitraumes**

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2026 wurde die Einleitung der Umwidmungsverfahren im Bereich Burgfeld (Fa. Haustechnik Fuchs) beschlossen.

Jetzt liegen die Auflageunterlagen vor und ist somit der Auflagezeitraum (8 Wochen) festzulegen.

Antrag 1:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den Auflagezeitraum für den Entwurf zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 1.07 gem. § 24a Stmk. ROG vom 01.09.2026 bis 26.10.2026 festzulegen.

Die Auflage soll im Bauamt der Stadtgemeinde in 8361 Hatzendorf 7 während der Amtsstunden erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Fehring bekannt geben kann.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Antrag 2:

Ausschussobmann GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den Auflagezeitraum für den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.11 gem. § 39 Stmk. ROG vom 01.09.2026 bis 26.10.2026 festzulegen.

Die Auflage soll im Bauamt der Stadtgemeinde in 8361 Hatzendorf 7 während der Amtsstunden erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann innerhalb der Auflagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt Fehring bekannt geben kann.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

GR Ute Schmied verlässt den Sitzungssaal um 19:32 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.

11.

Beratung und Beschlussfassung - Kooperationsvereinbarung mit Energieagentur Stmk. - Projekt "TopHeAT-HU"

Im Rahmen des Interreg Projektes „TopHeAT-HU“ besteht die Möglichkeit, beim bestehenden Flachdach über dem Foyer der Sporthalle ein Gründach zu installieren. Ziel dieser Maßnahme wäre, das Gebäude selbst und die unmittelbare Umgebung zu kühlen. Für die Umsetzung steht seitens der Energie Agentur Steiermark GmbH ein Budget in der Höhe von 40.000,-- zur Verfügung. Davon werden 80 % gefördert.

Seitens der Gemeinde wird gerade geprüft, ob das Dach in Bezug auf Tragfähigkeit und Zustand der Folie dafür geeignet ist. Gemäß Förderrichtlinien muss bis spätestens Mitte September eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Energieagentur Steiermark GmbH und der Stadtgemeinde Fehring unterzeichnet sein. Sollte das Dach nicht geeignet sein, dann gibt es die Möglichkeit, eine alternative Lösung am Standort der Mittelschule/Sporthalle (z.B. Fassadenbegrünung) zu planen bzw. auch einen anderen geeigneten Standort

Bgm. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, die vorliegende Kooperationsvereinbarung zum Projekt „TopHeAT-HU“ zwischen der Energieagentur Steiermark GmbH und der Stadtgemeinde Fehring zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen angenommen. (GR Ute Schmied nicht im Sitzungssaal anwesend)

GR Ute Schmied betritt den Sitzungssaal um 19:34 Uhr und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.

11a

Beratung und Beschlussfassung - Freihändige Verpachtung gem. § 24 (1) Steierm. Jagdgesetz der Katastralgemeindejagdgebiete Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Der Gemeinderat hat am 22.10.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Jagdvergabe für die Jagdpachtperiode 2028 bis 2038 aller 12 Katastralgemeindejagdgebiete (Fehring, Höflach, Petersdorf I, Petzelsdorf-Burgfeld, Schiefer, Hatzendorf, Stang-Tiefenbach, Habegg-Ödgraben, Pertlstein, Johnsdorf, Hohenbrugg und Weinberg) laut § 24 Stmk. Jagdgesetz idgF in Form einer Freihändigen Verpachtung (auch Freihändige Verpachtung mit Pächtervorschlag) zustande kommen möge.

Die bestehenden Jagdgesellschaften und bisherigen Pächter möchten die jeweiligen Katastralgemeindejagden für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 pachten. Der Gemeinderat möge diese im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bestehenden Jagdgesellschaften und bisherigen Pächter verpachten. Das sind:

- KG Fehring:
 - o Pächter: Jagdgesellschaft Fehring, vertreten durch Herrn Helmut Franz Winkler, Hauptplatz 8, 8350 Fehring

- Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,50/ha
- KG Höflach:
 - Pächter: Jagdverein Höflach, vertreten durch Herrn Obmann Daniel Lienhart, Hatzendorf 207, 8361 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,50/ha
- KG Petersdorf I:
 - Pächter: Jagdgesellschaft Petersdorf I, vertreten durch Herrn Gerhard Pock, Hauptplatz 1, 8350 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,50/ha
- KG Petzelsdorf-Burgfeld:
 - Pächter: Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld, vertreten durch Herrn Josef Thier, Pertlstein 27/2, 8350 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,48/ha
- KG Schiefer:
 - Pächter: Jagdgesellschaft Schiefer, vertreten durch Herrn Erich Niederl, Bahnhofstraße 18, 8350 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,53/ha
- KG Hatzendorf:
 - Pächter: Jagdverein KG Hatzendorf, vertreten durch Herrn Obmann Johann Maitz, Hatzendorf 200, 8361 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 1,60/ha
- KG Stang-Tiefenbach:
 - Pächter: Jagdverein Stang-Tiefenbach, vertreten durch Herrn Obmann Manuel Gradwohl, Stang 72, 8361 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 1,60/ha
- KG Habegg-Ödgraben:
 - Pächter: Jagdverein Habegg-Ödgraben, vertreten durch Herrn Obmann Christoph Pitter, Ödgraben 13, 8361 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 1,60/ha
- KG Pertlstein:
 - Pächter: Jagdgesellschaft Pertlstein, vertreten durch Herrn Rudolf Groß, Pertlstein 165, 8350 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,00/ha
- KG Johnsdorf:
 - Pächter: Jagdverein Johnsdorf-Brunn, vertreten durch Herrn Obmann Manfred Niederl, Johnsdorf 76, 8350 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,50/ha
- KG Hohenbrugg:

- Pächter: Jagdverein Hohenbrugg a.d.R., vertreten durch Herrn Obmann Johann Fuchs, Lödersdorf I 149/1, 8334 Riegersburg
- Höhe des Jagdpachtschillings: € 2,50/ha
- KG Weinberg:
 - Pächter: Jagdgesellschaft Weinberg, vertreten durch Herrn Josef Paierl-Wallner, Weinberg 90, 8350 Fehring
 - Höhe des Jagdpachtschillings: € 1,29/ha

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Fehring im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bisherige Pächterin, die bestehende Jagdgesellschaft Fehring vertreten durch Herrn Helmut Franz Winkler, Hauptplatz 8, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,50/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Höflach im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an den Jagdverein Höflach, vertreten durch Herrn Obmann Daniel Lienhart, Hatzendorf 207, 8361 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,50/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Petersdorf I im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bisherige Pächterin, die bestehende Jagdgesellschaft Petersdorf I, vertreten durch Herrn Gerhard Pock, Hauptplatz 1, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,50/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Petzelsdorf-Burgfeld im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bisherige Pächterin, die bestehende Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld, vertreten durch Herrn Josef Thier, Pertlstein 27/2, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,48/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Schiefer im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bisherige Pächterin, die bestehende Jagdgesellschaft Schiefer, vertreten durch Herrn Erich Niederl, Bahnhofstraße 18, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,53/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Hatzendorf im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an den bisherigen Pächter, den bestehenden Jagdverein KG Hatzendorf, vertreten durch Herrn Obmann Johann Maitz, Hatzendorf 200, 8361 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 1,60/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Stang-Tiefenbach im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an den bisherigen Pächter, den bestehenden Jagdverein Stang-Tiefenbach, vertreten durch Herrn Obmann Manuel Gradwohl, Stang 72, 8361 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 1,60/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Habegg-Ödgraben im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an den bisherigen Pächter, den bestehenden Jagdverein Habegg-Ödgraben, vertreten durch Herrn Obmann Christoph Pitter, Ödgraben 13, 8361 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 1,60/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Pertlstein im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bisherige Pächterin, die bestehende Jagdgesellschaft Pertlstein, vertreten durch Herrn Rudolf Groß, Pertlstein 165, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,00/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Johnsdorf im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an den Jagdverein Johnsdorf-Brunn, vertreten durch Herrn Obmann Manfred Niederl, Johnsdorf 76, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,50/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Hohenbrugg im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R., vertreten durch Herrn Obmann Johann Fuchs, Lödersdorf I 149/1, 8334 Riegersburg mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 2,50/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Jagd KG Weinberg im Wege des freien Übereinkommens (freihändig) gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz an die bisherige

Pächterin, die bestehende Jagdgesellschaft Weinberg, vertreten durch Herrn Josef Paierl-Wallner, Weinberg 90, 8350 Fehring mit einem Jagdpachtschilling in Höhe von € 1,29/ha für die Dauer von 01.04.2028 bis 31.03.2038 zu verpachten.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11b

Beratung und Beschlussfassung - Jagdpachtverträge für die Jagdperiode 2028 bis 2038

Als Folge der unter dem Tagesordnungspunkt 11a beschlossenen Jagdvergaben liegen nun die jeweiligen Jagdpachtverträge vor:

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Fehring vertreten durch Herrn Helmut Winkler wohnhaft am Hauptplatz 8, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Fehring und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Fehring im Ausmaß von 577,97 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.444,93**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und

Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Fehring:

.....
Helmut Winkler

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Fehring für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Höflach vertreten durch den Obmann Daniel Lienhart wohnhaft in Hatzendorf 207, 8361 Fehring als Pächter** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Höflach und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Höflach im Ausmaß von 448,70 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.121,75**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das

Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Höflach:

.....
Obmann Daniel Lienhart

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Höflach für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Petersdorf I vertreten durch Herrn Gerhard Pock wohnhaft am Hauptplatz 1, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Petersdorf I und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Petersdorf I im Ausmaß von 632,24 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.580,60**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen

bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Petersdorf I:

.....
Gerhard Pock

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Petersdorf I für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld vertreten durch Herrn Josef Thier wohnhaft in Pertlstein 27/2, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinden Petzelsdorf und Burgfeld im Ausmaß von 593,71 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.472,40**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld:

.....
Josef Thier

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Petzelsdorf-Burgfeld für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Schiefer vertreten durch Herrn Erich Niederl wohnhaft in der Bahnhofstraße 18, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Schiefer und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Schiefer im Ausmaß von 718,77 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.820,00**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Schiefer:

.....
Erich Niederl

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Schiefer für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines KG Hatzendorf vertreten durch den Obmann Johann Maitz wohnhaft in Hatzendorf 200, 8361 Fehring als Pächter** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein KG Hatzendorf und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Hatzendorf im Ausmaß von 823,65 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.317,84**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Hatzendorf:

.....
Obmann Johann Maitz

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein KG Hatzendorf für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Stang-Tiefenbach vertreten durch den Obmann Manuel Gradwohl wohnhaft in Stang 72, 8361 Fehring als Pächter** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Stang-Tiefenbach und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinden Stang und Tiefenbach im Ausmaß von 1.129,39 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.807,02**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Stang-Tiefenbach:

.....
Obmann Manuel Gradwohl

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Stang-Tiefenbach für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Habegg-Ödgraben vertreten durch den Obmann Christoph Pitter wohnhaft in Ödgraben 13, 8361 Fehring als Pächter** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Habegg-Ödgraben und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinden Habegg und Ödgraben im Ausmaß von 547,77 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 876,43**. Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Habegg-Ödgraben:

.....
Obmann Christoph Pitter

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Habegg-Ödgraben für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Pertlstein vertreten durch Herrn Rudolf Groß wohnhaft in Pertlstein 165, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Pertlstein und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Pertlstein im Ausmaß von 934,01 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.868,02**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder

- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Pertlstein:

.....
Rudolf Groß

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Pertlstein für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Johnsdorf-Brunn vertreten durch den Obmann Manfred Niederl wohnhaft in Johnsdorf 76, 8350 Fehring als Pächter** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Johnsdorf-Brunn und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Johnsdorf im Ausmaß von 734,49 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 1.836,23**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15

Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder

- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Johnsdorf-Brunn:

.....
Obmann Manfred Niederl

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Johnsdorf-Brunn für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und des **Jagdvereines Hohenbrugg a.d.R. vertreten durch den Obmann Johann Fuchs wohnhaft in Lödersdorf I 149/1, 8334 Riegersburg als Pächter** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R. und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Hohenbrugg im Ausmaß von 1.026,57 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 2.566,43**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Der Pächter hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautions im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautions hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die vom Pächter für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen des Pächters aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautions unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie der Pächter binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird dem Pächter die Kautions zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches er haftet.

IX.

Der Pächter hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Der Pächter trägt auch alle Kosten (einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Der Pächter hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist er auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet er auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Der Jagdpächter ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Der Jagdpächter hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder
- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder

- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet der frühere Pächter, sofern ihm ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere dem Pächter übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für den Jagdverein Hohenbrugg a.d.R.:

.....
Obmann Johann Fuchs

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Hohenbrugg a.d.R. für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Jagdpachtvertrag

welcher auf Grund des vom Gemeinderat in Fehring am 31.08.2026 gefassten Beschlusses zwischen der **Stadtgemeinde Fehring als Verpächterin** einerseits und der **Jagdgesellschaft Weinberg vertreten durch Herrn Josef Paierl-Wallner wohnhaft in Weinberg 90, 8350 Fehring als Pächterin** andererseits unter Vorbehalt der im § 24 Abs. 6 des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorgesehenen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses durch die Bezirksverwaltungsbehörde am unten angesetzten Tag abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet an die Jagdgesellschaft Weinberg und Letztere pachtet von Ersterer die Ausübung des Jagdrechtes im Gemeindejagdgebiet, umfassend die Katastralgemeinde Weinberg im Ausmaß von 541,24 ha auf **10 Jahre**, das ist vom **01.04.2028 bis einschließlich 31.03.2038**, um ein **jährliches Pachtentgelt von € 700,00**.

Sollte im Sinne des § 16 Abs. 4 bzw. §§ 31 bis 33 Steiermärkisches Jagdgesetz ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Gemeindejagdgebiet eintreten, so erfährt das Pachtentgelt eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnis des Flächenausmaßes des Zuwachses oder Abfalles.

II.

Das Pachtentgelt für das erste Pachtjahr ist spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pachtung und jeder folgende vier Wochen vor dem Beginn des Pachtjahres unmittelbar beim Gemeindeamt in Fehring zu erlegen.

III.

Die Pächterin hat spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Pacht eine Kautio n im Betrag des einjährigen Pachtentgeltes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Feldbach zu erlegen.

IV.

Die Kautio n hat in Bargeld in österreichischer Valuta, in Spar- oder in Raiffeisenkassen-Einlagebüchern oder in Staats- oder anderen für pupillarsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagstages zu erfolgen.

V.

Die Kautio n haftet für Geldstrafen, zu denen die Pächterin hinsichtlich der gepachteten Gemeindejagd verurteilt werden sollte, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen bezüglich der gepachteten Gemeindejagd anerlaufen und zu deren Tragung die Pächterin verhalten wird, für das Pachtentgelt, für die Landesjagdabgabe, für die von der Pächterin für Jagd- und Wildschäden zu leistenden Kosten sowie für die Erfüllung der sonstigen der Pächterin aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten.

VI.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Kautio n ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die im vorigen Absatz angeführten Zwecke heranzuziehen.

VII.

Sinkt die Kautio n unter den Betrag des einjährigen Pachtentgeltes, so hat sie die Pächterin binnen 14 Tagen nach der von der Bezirksverwaltungsbehörde erhaltenen Aufforderung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

VIII.

Mit der Beendigung des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft, wird der Pächterin die Kautio n zurückgestellt, sofern nicht ein Verfahren über Ansprüche läuft, für welches sie haftet.

IX.

Die Pächterin hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Verpachtung die mit der Verpachtung verbundenen Kosten der Verpächterin zu ersetzen. Die Pächterin trägt auch alle Kosten

(einschließlich der Landesverwaltungsabgabe), insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.

X.

Die teilweise oder gänzliche Überlassung der gepachteten Gemeindejagd in Afterpacht sowie die Abtretung der gepachteten Gemeindejagd an einen anderen, welcher nicht gemäß § 15 Steiermärkisches Jagdgesetz von der Pachtung ausgeschlossen erscheint, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

XI.

Die Pächterin hat die Jagd im Sinne des Jagdgesetzes auszuüben und die jagdpolizeilichen Bestimmungen genau zu beobachten. Für deren Übertretung ist sie auch persönlich verantwortlich, insbesondere haftet sie auch für alle Jagd- und Wildschäden.

XII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, die zur Verhütung von Wildschäden geeigneten Abwehrmittel den wildschadengefährdeten Grundbesitzern (Pächtern) über deren Verlangen in zweckentsprechender Art und in angemessenem Ausmaß beizustellen sowie für deren Anwendung zu sorgen.

XIII.

Die Jagdpächterin ist verpflichtet, bei Ablauf der Jagdpachtzeit das Pachtgebiet in jagdlich gutem Zustand mit dem örtlichen Verhältnissen angemessen beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde vorgeschriebenen Wildstand seinem Nachfolger/seiner Nachfolgerin zu übergeben.

XIV.

Die Jagdpächterin hat am Ende der Pachtzeit bestehende Jagd- und Reviereinrichtungen gegen angemessene Entschädigung zu übergeben.

XV.

Diese Jagdverpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des § 29 Steiermärkisches Jagdgesetzes als aufgelöst erklärt werden, wenn die Pächterin

- a) die Kautions- oder deren Ergänzung oder das Pachtentgelt (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 26 Steiermärkisches Jagdgesetz) innerhalb der hierfür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt oder
- b) den gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Jagd (§ 34 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Bestimmungen des § 22 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- c) den von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz nicht entspricht oder
- d) wiederholt einer Anordnung über die Schonung (§ 49 Steiermärkisches Jagdgesetz) oder den Abschuss von Wild (§§ 56 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt oder

- e) wiederholt Jagdgäste einladet, welche sich im Jagdrevier Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen, oder
- f) durch beharrliche Ausübung der Jagd in nicht weidmännischer Weise wie durch übermäßigen Abschuss von Nutzwild (§ 57 Steiermärkisches Jagdgesetz) das Jagdgesetz übertritt oder
- g) sich sonstiger Übertretungen des Jagdgesetzes (insbesondere der §§ 4, 50, 51 und 61 Steiermärkisches Jagdgesetz) und der hierzu erlassenen Verordnungen wiederholt schuldig macht oder
- h) nicht mehr im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist oder die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte (§§ 41, 42 Steiermärkisches Jagdgesetz) verliert.

XVI.

Die im Sinne des Punktes 15 frei werdende Jagd wird von der Bezirksverwaltungsbehörde für die restliche Dauer der Pachtzeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz zur Verpachtung gebracht und haftet die frühere Pächterin, sofern ihr ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für die zum Zweck der neuerlichen Verpachtung an erlaufenen Kosten.

Dieser Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen die eine in Verwahrung des Gemeindeamtes verbleibt, während die andere der Pächterin übergeben wurde.

Fehring, am _____

Für die Stadtgemeinde Fehring:

.....
Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

Für die Jagdgesellschaft Weinberg:

.....
Josef Paierl-Wallner

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft Weinberg für die Jagdperiode 2028 bis 2038 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.

Allfälliges

GR Kniely erwähnt, dass teilweise die Bepflanzung und Mäharbeiten im Ortsteil Brunn in letzter Zeit vernachlässigt wurden. Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass man diese Angelegenheit mit den Mitarbeitern besprechen werde.

Bgm. Mag. Winkelmaier richtet Grußworte an Frau Bürgermeister Kirschner, aus unserer Partnergemeinde Heinersreuth. Frau Bgm. Kirschner berichtet, dass im nächsten Jahr eine große Einweihung der neuen Sporthalle in Heinersreuth stattfinden werde, und sie sich über den Besuch aus Fehring sehr freuen würde.